



**Pet 1-19-06-299-005719**

24321 Lütjenburg

Informationsfreiheitsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – als Material zu überweisen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Anpassung der Anlage zur Informationsgebührenverordnung gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die in der Anlage der Gebührenverordnung zum Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) aufgeführten Gebühren- und Auslagentatbestände zu hoch seien, wie beispielsweise der Auslagenersatz von 5 Euro für eine Farbkopie und die Gebühr für die Herausgabe von Abschriften von 15 Euro. Da sich das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) nur auf bereits vorhandene Informationen beziehe, sollten für Auskünfte und die Herausgabe von Abschriften maximal die Auslagen (Kopierkosten) erhoben werden dürfen. Die Gebühr für Nachbearbeitungen, wie Schwärzungen etc., sollte sich maximal am Stundenlohn des Sachbearbeiters orientieren. Die Gebühren sollten so angepasst werden, dass sie nur den tatsächlichen Aufwand abdeckten und nicht abschreckend wirkten. Zudem sollte die Definition gebührenfreier Auskünfte weiter gefasst werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 63 Mitzeichnungen, aber keine Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hebt zunächst hervor, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht durch erhöhte Gebühren davon abgeschreckt werden dürfen, ihre Rechte auf Informationszugang nach dem IFG wahrzunehmen.

Das für das IFG und die IFGGebV federführend zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass es die Notwendigkeit einer Anpassung des Gebührenrechts nach dem IFG prüfe, da die nach geltendem Recht zu erhebenden Gebühren bei weitem nicht kostendeckend seien.

Entgegen der Annahme des Petenten sei der tatsächliche Aufwand nach Einschätzung des BMI insgesamt deutlich höher als die über die Gebührenerhebung zu erzielenden Einnahmen: Für den überwiegenden Teil der IFG-Verfahren würden keine Kosten erhoben; die Auskünfte würden hier kostenfrei erteilt. Die der Anlage der IFGGebV zugrunde gelegten Stundensätze lägen deutlich unter den tatsächlich anfallenden.

Hierzu hat das BMI in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Drucksache 19/11312, S. 4) ausgeführt, dass nur in einem relativ geringen Anteil der IFG-Verfahren überhaupt IFG-Gebühren festgesetzt würden: nach der IFG-Statistik im BMI im Jahre 2018 nur bei zwölf von 332 eingegangenen Anträgen. Der Gebührenbemessung würden für die IFG-Anwendung fiktive niedrige Personalkostenstundensätze zugrunde gelegt (mittlerer Dienst: 30 Euro, gehobener Dienst: 45 Euro, höherer Dienst: 60 Euro), die weit unter den auf den Ist-Werten des jeweiligen Vorjahres beruhenden und jährlich aktualisierten Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung lägen (vgl. Drucksache 19/11312, S. 6).

Ferner merkt der Ausschuss an, dass § 2 IFGGebV die Möglichkeit eröffnet, u. a. aus Gründen der Billigkeit die Gebühr zu ermäßigen oder in besonderen Fällen sogar ganz von deren Erhebung abzusehen. Solche Gründe können etwa in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers, in der Anfrage selbst oder auch im Bereich der Verwaltung liegen. Damit hat die Verwaltung die Möglichkeit, Gesichtspunkten der Einzelfallgerechtigkeit und des Verwaltungsaufwandes Rechnung zu tragen.



Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Urteil vom 20. Oktober 2016 (Az. BVerwG 7 C 6.15) entschieden hat, dass die Regelungen der IFGGebV über die Erhebung von Auslagen mangels einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage unwirksam sind.

Zudem hat das BVerwG festgestellt, dass für den Fall, dass ein auf Informationszugang gerichteter Antrag einen einheitlichen Lebenssachverhalt betrifft, seine Bescheidung – unabhängig von der Zahl der ergangenen Verwaltungsakte – gebührenrechtlich eine einheitliche Amtshandlung darstellt.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 14. September 2017 (Az. OVG 12 B 11.16) u. a. festgestellt hat, dass der Höchstsatz des Gebührenrahmens nicht lediglich als Kappungsgrenze zu verstehen ist und die Gebührenbemessungskriterien des § 10 Abs. 2 IFG nicht dem Zweck des Gesetzes entsprechend austariert sind, wenn das Verbot prohibitiver Gebühren nicht durchgehend vor einer ggf. möglichen individuellen Berücksichtigung in die Bemessung der Gebühr einfließt.

Derzeit ist die Gebührenfestsetzungspraxis der Ressorts unterschiedlich (vgl. hierzu auch die Drucksache 19/11312).

Das BMI hat zu dem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 29. März 2019 (Az. VG 2 K 95.17), das die Gebührenpraxis des BMI beanstandet, Sprungrevision zum BVerwG eingelegt (BVerwG 7 C 2.19).

Die Klärung der Rechtslage durch das BVerwG bleibt somit abzuwarten.

Der Deutsche Bundestag kann aus verfassungsrechtlichen Gründen wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung gemäß Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) und der richterlichen Unabhängigkeit gemäß Artikel 97 Abs. 1 GG auf gerichtliche Entscheidungen keinen Einfluss nehmen.

Um zu erreichen, dass das BMI die Petition in die derzeit laufende Prüfung der Notwendigkeit einer Anpassung des Gebührenrechts nach dem IFG unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und mit dem Ziel einer einheitlichen Gebührenfestsetzungspraxis der Ressorts einbezieht, empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen.